



Verfügung

vom 12. September 2013

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall H, geb. 1988, von K

Sachverhalt

- A. H (nachfolgend Klientin) lebte bis Ende April 2012 zusammen mit ihrem 2009 geborenen Sohn in der Stadt A, wo sie auch polizeilich gemeldet war. Nachdem sie mit dem Sohn zu ihrem Lebenspartner und Vater ihres Sohnes und dessen Familie an die B-strasse 10 in B gezogen war, meldete sie sich am 30. Mai 2012 rückwirkend per 30. April 2012 in A ab (act. 1 S. 1, act. 2/1 und act. 2/2). Am 11. Juni 2012 wollte sie sich rückwirkend per 30. April 2012 in B anmelden (act. 4 S. 2). Tags darauf teilte ihr die Einwohnerkontrolle B jedoch schriftlich mit, die Liegenschaftsverwaltung akzeptiere ihren Einzug an der B-strasse 10 nicht, sie werde daher gebeten, die Einwohnerkontrolle persönlich zu kontaktieren und gegebenenfalls eine neue Wohnadresse anzugeben (act. 5/1). Da die Klientin hierauf nicht reagierte, wurde sie jeweils mit Schreiben vom 26. Juli 2012 (act. 5/2), 14. September 2012 (act. 5/3) und 16. Januar 2013 (act. 5/4), wiederum jeweils vergebens, aufgefordert, sich zu melden. Offenbar mit (nicht zu den Akten gereichtem) Schreiben vom 24. Januar 2013 erfolgte sodann die Aufforderung an die Klientin, sich in A wieder anzumelden und der Einwohnerkontrolle B die Anmeldebestätigung vorzulegen. Am 13. März 2013 teilte die Einwohnerkontrolle B schliesslich mit, sie werde polizeilich verzeigt, wenn sie die Anmeldebestätigung von A nicht bis 31. März 2013 vorlege (act. 5/5).
- B. Am 12. Februar 2013 und 11. März 2013 sprach die Klientin bei den Sozialen Diensten A vor und ersuchte um Unterstützung (act. 1 S. 1, act. 2/3, act. 2/4). Da sowohl die Stadt A als auch die Gemeinde B ihre örtliche Zuständigkeit zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe zugunsten der Klientin ablehnten, ersuchten die Sozialen Dienste A das Kantonale Sozialamt mit Eingabe vom 22. März 2013 um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 1). Am 2. April 2013 verpflichtete das Kantonale Sozialamt die Gemeinde B zur einstweiligen Unterstützung der Klientin während der Dauer des vorliegenden Verfahrens (act. 3). Zum Begehren der Sozialen Dienste A nahm die Gemeinde B am 10. April 2013 Stellung (act. 4). Die Replik der Stadt A datiert vom 6. Mai 2013 (act. 11), die Gemeinde B erstattete die Duplik am 26. Juni 2013 (act. 13). Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 teilten die Sozialen Dienste A zudem mit, dass sich die Klientin gemäss eigenen Angaben von ihrem Lebenspartner getrennt habe und nicht mehr in B lebe. Sie halte sich ab und zu bei ihrer Schwester in R und in L bei ihren Eltern auf (act. 7).
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.



Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter www.sozialhilfe.zh.ch; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt zwar als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig. Umgekehrt ist die polizeiliche Anmeldung aber nicht Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes. Wer sich mit der erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Es ist daher entgegen der in der Duplik geäusserten Ansicht der Gemeinde B (vgl. act. 13 S. 2) nicht zulässig, die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen von der polizeilichen Anmeldung abhängig zu machen.

2. Unbestritten ist, dass die Klientin mit der Absicht von A weggezogen ist, um sich dauerhaft in B bei ihrem Lebensgefährten und dessen Familie niederzulassen, und sie ihren Lebensmittelpunkt ab 30. April 2012 in B hatte (vgl. act. 4 S. 2 f., act. 13 S. 2). Die Gemeinde B stellt sich jedoch auf den Standpunkt, die Klientin habe dementsprechend keinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde begründen können, da



sie über keine ordentliche Wohngelegenheit verfügt habe, weil die Liegenschaftsverwaltung dem Einzug der Klientin bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners infolge Überbelegung der Wohnung nicht zugestimmt habe (act. 4 S. 2 f., act. 13 S. 2). Die Sozialen Dienste A wiederum bemessen dem fehlenden Einverständnis der Liegenschaftsverwaltung zum Einzug der Klientin bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners angesichts der Tatsache, dass sie über ein Jahr dort tatsächlich wohnte, keine Bedeutung zu (act. 11 S. 2).

3. Richtig ist, dass die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes grundsätzlich nicht möglich ist, wenn seitens der Vermieterschaft Einwände gegen den Einzug eines Untermieters oder einer Untermieterin erhoben werden. Allerdings setzt dies voraus, dass die Vermieterschaft auch entsprechende Schritte unternimmt, namentlich z.B. die betreffende Person auffordert, die Wohnung zu verlassen, ihr gegebenenfalls ein Hausverbot erteilt oder eine Ausweisung beantragt. Unternimmt die Vermieterschaft hingegen während längerer Zeit nichts gegen die von ihr nicht gewünschte und vertraglich nicht geregelte Wohnsitznahme einer Person in ihrer Wohnungen, so läuft sie Gefahr, dass diese Untätigkeit als stillschweigendes Einverständnis interpretiert wird.

Im vorliegenden Fall hat die Liegenschaftsverwaltung offenbar gegenüber der Einwohnerkontrolle B erklärt, sie sei mit dem Einzug der Klientin bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners nicht einverstanden, da dieser Einzug zu einer Überbelegung der Wohnung führe. Ob die Liegenschaftsverwaltung gegenüber ihren Mietern die Zustimmung verweigert oder die Klientin selber aufgefordert hat, die Wohnung zu verlassen, steht nicht eindeutig fest. Klar ist einzig, dass die Klientin von dieser Aussage der Liegenschaftsverwaltung wusste. Ob letztere aber die Klientin aufgefordert hat, die Wohnung wieder zu verlassen, ob allenfalls ein Hausverbot erteilt wurde oder sonstige Schritte seitens der Liegenschaftsverwaltung gegen die Klientin unternommen wurden, steht nicht fest und ist zumindest angesichts des Umstandes, dass die Klientin offenbar über ein Jahr lang bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners gewohnt hat, eher unwahrscheinlich. Da zudem den Akten keine entsprechenden Anhaltspunkte zu entnehmen sind und auch seitens der Gemeinde B keine diesbezüglichen Angaben vorgebracht wurden, ist daher davon auszugehen, dass die Vermieterschaft nach ihrer anfänglichen gegenüber der Einwohnerkontrolle geäusserten Ablehnung die weitere Anwesenheit der Klientin bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners stillschweigend geduldet oder zumindest keine gegen aussen erkennbaren Schritte unternommen hat, um die Klientin zum Verlassen der besagten Wohnung zu bewegen.

Bei der fraglichen Wohnung handelt es sich um eine normale Unterkunft, der keine Heimqualität im Sinne von § 35 bzw. § 38 Abs. 3 SHG zukommt. Die Klientin wohnte dort allem Anschein nach unangefochten zusammen mit ihrem Sohn vom 30. April 2012 bis ca. Mai 2013, also während der Dauer von über einem Jahr. Die erkennbaren äusseren Umstände lassen damit ohne Weiteres auf eine auch tatsächlich realisierbare Absicht des dauernden Verbleibens schliessen, so dass von der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes der Klientin in B per 30. April 2012 auszugehen ist. Selbst wenn man sich aber mit der Gemeinde B auf den Standpunkt stellen wollte, dass eine Wohnsitznahme bei der Familie ihres damaligen Lebenspartners aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, würde dies an der Unterstützungszu-



ständigkeit der Gemeinde B nichts ändern. Denn in diesem Fall hätte die Klientin, die unbestrittenermassen per 30. April 2012 von A weggezogen ist, jedenfalls Aufenthalt in der Gemeinde B gehabt, so dass letztere als Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung der Klientin zuständig gewesen wäre (§ 33 SHG).

- III. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Unterstützungszuständigkeit für die Klientin vom 30. April 2012 bis zu ihrem Wegzug im Mai 2013 bei der Gemeinde B lag und diese demzufolge in diesem Zeitraum hilfe- und kostenpflichtig war.
- IV. Auf die Erhebung von Gebühren wird gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden verzichtet.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Unterstützungszuständigkeit für H, geb. 1988, von K, vom 30. April 2012 bis zu ihrem Wegzug im Mai 2013 bei der Gemeinde B lag und diese demzufolge in diesem Zeitraum hilfe- und kostenpflichtig war.
- II. Schriftliche Mitteilung an die Sozialen Dienste A sowie an die Gemeinde B, je eingeschrieben gegen Rückschein.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kantonales Sozialamt
Rechtskonsulentin